

**Satzung
zur Regelung des Marktwesens
(Marktsatzung)
für die Stadt Kölleda**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Kölleda in der Sitzung vom 20.07.2021 die folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) beschlossen:

**§ 1
Marktbereich**

- (1) Die Stadt Kölleda betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz durchgeführt (siehe Legende 1 und 2):
- (3) Jahrmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Marktplatz (siehe Legend 1 und 2)
 - b) auf dem Roßplatz - Parkfläche vor der Sparkasse (siehe Legende 3)
 - c) auf dem Alten Sportplatz (Angerstraße) (siehe Legende 4)
 - d) auf dem Platz Rittergut an der B 176, Ortseingang aus Richtung Backleben (siehe Legende 5).

**§ 2
Markttage und Verkaufszeiten**

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:

Dienstag	in der Zeit von 09:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 07:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr
- (2) Der Frischmarkt findet mit dem lt. § 3 (2) zugelassenen Warenarten Dienstag, Mittwoch, Freitag und zusätzlich am Samstag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr statt.
- (3) Der allgemeine Markt findet am Donnerstag statt.
- (4) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt.
- (5) Die zuständige Marktverwaltung kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (6) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Marktverwaltung festgesetzt.

**§ 3
Wochenmarktangebot - Allgemeiner Markt / Frischmarkt**

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

1. Allgemeiner Markt

- Waren im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
- Bekleidung
- Glaswaren
- Lederwaren, Gummiwaren, Schuhe und Schuhbedarfsartikel
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren, Gips- und Keramikwaren
- Gewürze
- Schreibwaren, Bücher, Papierwaren außer Tapeten
- Geschenkartikel, Ansichtskarten und Glückwunschkarten
- Haushaltswaren und Putzmittel
- Wachs- und Paraffinwaren
- Spielwaren, außer Kriegsspielzeug
- Kurzwaren, Heimtextilien
- Körperpflegemittel
- Modeschmuck und modische Accessoires mit Ausnahme von echtem Goldschmuck sowie Uhren über 20,00 €,
- Kleingartenbedarf (außer chemische Pflanzenschutzmittel), künstliche und getrocknete Blumen, eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.
- originale Tonträger
- Kleinmöbel (Hocker, Fußbänke etc.)

2. Frischmarkt

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4

Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Jahrmärkte sind z.B.:
 - Wippertusfest
 - Flohmärkte
 - Taubenmarkt
- (2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfang zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.
- (3) An Jahrmärkten findet kein Wochenmarkt statt.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Kölleda beauftragten Personen (Marktmeister) wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

- (1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Die Stände dürfen maximal 4 m tief sein. Die Standplätze sind so einzurichten, dass der Zugang zu dahinter liegenden Geschäften oder Hauseingängen nicht beeinträchtigt wird. Ausnahmeregelungen trifft der zuständige Marktmeister.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens regelt sich nach Anlage 1 dieser Satzung. Ist ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
 5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt Kölleda in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
 - (7) Die Standinhaber erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
 - (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
 - (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
 - (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.
 - (11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Bei Verkaufswagen richtet sich die Standlänge nach der Länge der Verkaufstheke.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Transportable Wäscheständer oder Ähnliches sind so aufzustellen, dass sie die maximale Standgröße nach § 7 Abs. 1 nicht überschreiten. Ausnahmen regelt der Marktmeister.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (8) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen und Vornamen sowie ihre Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf frühestens drei Stunden vor Beginn des Marktes nach § 2 Abs. 1 begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen. Mit dem Abbau darf frühestens zwei Stunden vor Ende des Marktes nach § 2 Abs. 1 begonnen werden. Der Marktmeister kann Ausnahmen zulassen (z.B. bei extremen Wetterbedingungen).
- (4) Die zugewiesenen Standplätze müssen spätestens eine Stunde nach Marktende nach § 2 Abs. 1 geräumt sein.

§ 10

Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktende darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Die Lieferverkehr ist davon nicht betroffen.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen nur vom Marktmeister genehmigte Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.
- (3) Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens drei Metern zu gewährleisten.

§ 11

Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12

Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13

Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14

Haftung

(1) Der Markthändler haftet für alle Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf dem Marktplatz verursacht werden. Er haftet ebenso, wenn er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung, insbesondere gegen die Verkehrssicherungspflichten verstoßen. Die Marktverwaltung übernimmt insoweit keine Haftung. Der Markthändler stellt die Marktverwaltung von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere von Ansprüchen, die im und aus dem Bereich der Verkehrssicherungspflicht seines Standplatzes und der angrenzenden Gangflächen entstehen. Mit der Standzuweisung übernimmt die Marktverwaltung

keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und Verkaufseinrichtungen.

(2) Verursacht ein Markthändler oder eine in Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb stehende Person einen Schaden an der Marktfläche oder deren Zubehör, kann die Marktverwaltung auf Kosten des Markthändlers den Schaden ersetzen lassen.

§ 15

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen,
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zur Warenanpreisung zu verwenden,
6. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 16

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle jedweder Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufseinrichtungen zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrlicht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktende zusammenzufegen. Abfälle, Kehrlicht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 17

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktsatzung, geboten erscheint. Im übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 18 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Stadt Kölledda in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 19 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 oder 2 alkoholhaltige Getränke verkauft,
 2. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 4. entgegen § 7 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 7. entgegen § 8 Abs. 8 seinen Namen und Vornamen sowie seine Anschrift und Telefonnummer in deutlich lesbarer Schrift an gut sichtbarer Stelle nicht anbringt bzw. Firmen ihre Firmendaten nicht in der vorbezeichneten Weise angeben.
 8. entgegen § 9 Abs. 1 früher als drei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktende nicht rechtzeitig räumt,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
 11. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
 12. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
 13. entgegen § 15 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
 14. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
 15. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
 16. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
 17. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
 18. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
 19. entgegen § 15 Abs. 3 Ziff. 6 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
 20. entgegen § 16 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Kölleda vom 03.02.2004 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) zur Anpassung an bestehendes EU-Recht vom 07.06.2010 außer Kraft.

Kölleda, den 15.11.2021
Ort, Datum

Siegel

gez.
Riedel
Bürgermeister

Anlage 1

Verfahren zur Bekanntmachung der Auswahl der Bewerber um die Standplätze auf dem Markt

1. Bekanntmachung des Marktes

Die Veranstaltung von Märkten nach dieser Satzung werden regelmäßig vier Monate vor Beginn des Marktes ortsüblich und auf der Webseite www.koelleda.de bekannt gemacht. Abweichend hiervon werden Wochenmärkte dauernd auf der Webseite www.koelleda.de und einmal jährlich im Amtsblatt der VG Kölleda „Cölledaer Anzeiger“ bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist das Warenangebot des Marktes unterteilt nach Warengruppen mit der vorgesehenen Anzahl an Anbietern dargestellt.

2. Verfahren der Antragstellung

Entsprechend § 7 ist sowohl eine schriftliche als auch eine elektronische Antragstellung auf Zuteilung eines Standplatzes entweder über die einheitliche Stelle (www.einheitliche-stelle.thueringen.de) oder direkt bei der Marktverwaltung Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda (stadtverwaltung@koelleda.de) möglich.

Die Antragstellung ist grundsätzlich mit Bekanntmachung des Marktes, im Falle von Wochenmärkten bis zwei Wochen vor Beginn des Wochenmarktes, unter Angabe des Marktes und des Tages / Zeitraumes des Anbietens von Waren möglich.

3. Auswahlverfahren

Einen Monat vor Eröffnung des Marktes werden die eingegangenen Anträge einem Auswahlverfahren unterworfen. Sollte die Zahl der Antragsteller die Anzahl der verfügbaren Standplätze innerhalb einer Warengruppe übersteigen, so entscheidet das Los.

Falls in einer weiteren Warengruppe zuwenig Bewerber vorhanden sind und absehbar ist, dass bis zu Beginn des Marktes nicht ausreichend Anträge eingehen werden, kann die Marktverwaltung diese unbesetzten Stellplätze einer anderen Warengruppe zuordnen.

Im Übrigen werden noch nicht vergebene Stellplätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Antragseingangs vergeben.

Soweit bei Wochenmärkten die Antragstellung für einen Zeitraum, welcher nicht größer als ein Jahr sein sollte, erfolgt richtet sich das Verfahren nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Bei Antragstellungen zu einzelnen Wochenmärkten erfolgt das Auswahlverfahren ausschließlich nach dem Windhundprinzip in den jeweiligen Warengruppen.

Der Antragsteller wird rechtzeitig vor Beginn des Marktes auf dem von ihm durch die Antragstellung gewählten Weg über die Zuteilung des Standplatzes informiert.